



Pet 2-19-18-2704-025447

24145 Kiel

Klimaschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird im Sinne des Klimaschutzes ein Verbot des Verbrennens von Holz oder aus Holz hergestellten Brennstoffen gefordert.

Die Petentin erklärt, im Rahmen des Klimaschutzes sollen zur Verringerung der Freisetzung von Kohlendioxid Öl, Gas und Kraftstoffe künftig besteuert werden. Durch die Besteuerung dieser Energieträger würden die Bürger zunehmend mit Kosten belastet. Die Verteuerung von Öl und Gas dürfte zu einem weiteren Boom von Öfen in den Haushalten führen, aber durch das Verbrennen von Holz werde ebenfalls klimaschädliches Kohlendioxid freigesetzt. Insofern sollte im Rahmen der Gleichbehandlung dafür Sorge getragen werden, dass auch diese Emissionen bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt werden, um eine Reduktion klimaschädlicher Gase zu erreichen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 117 Unterstützer und wurde in 40 Beiträgen diskutiert.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Die Nutzung von Holz als Brennstoff führt zur Freisetzung von gesundheitsgefährdenden Luftschadstoffen. Aufgrund der Freisetzung der Abgase in niedrigen Höhen können die Schadstoffemissionen aus privaten Holzfeuerungsanlagen tatsächlich zur Beeinträchtigung der Atemluft führen. Der Petitionsausschuss weist aber darauf hin, dass für Holzfeuerungsanlagen wie Kaminöfen bereits immissionsschutzrechtliche Anforderungen existieren, die unter anderem Grenzwerte für Schadstoffemissionen beinhalten. Außerdem sollte Holz in der primären energetischen Nutzung unter Umweltschutzgesichtspunkten möglichst sparsam und nur in modernen Feuerungsanlagen mit hohem Wirkungsgrad und geringer Schadstofffreisetzung eingesetzt werden.

Holz ist nur begrenzt nachhaltig verfügbar und sollte nach Ansicht des Ausschusses vorwiegend stofflich – beispielsweise als Baumaterial – genutzt werden. Diese stellt im Vergleich zur energetischen Nutzung eine höherwertige Nutzung dar. Unter Umweltgesichtspunkten sollte eine energetische Verwertung erst am Ende der Nutzungskaskade erfolgen.

Die Treibhausgasemissionen der energetischen Holznutzung werden für die Treibhausgasberichterstattung im Land- und Forstwirtschaftssektor erfasst. Es trifft zu, dass die Holzverbrennung große Mengen an Treibhausgasen freisetzt. Holz wird daher nicht als zu präferierende Option für die Dekarbonisierung der Wärmebereitstellung im Gebäudebestand angesehen.

Für die Nichteinbeziehung von Holz in den nationalen Brennstoffemissionshandel ist maßgeblich, dass Holz als Brennstoff nicht vom Energiesteuerrecht erfasst ist, an dem sich die Vollzugsstruktur für den nationalen Brennstoffemissionshandel orientiert. Der nationale Brennstoffemissionshandel zielt auf die Bepreisung fossiler



Brennstoffemissionen. Bei fossilen Energieträgern wird Kohlenstoff als Treibhausgas CO₂ freigesetzt, der der Atmosphäre bereits dauerhaft entzogen und gespeichert war. Deshalb ist die Verbrennung von fossilen Energieträgern selbst bei einem Betrachtungszeitraum von mehreren Jahrhunderten nicht klimaneutral.

Die CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von unbehandeltem Holz werden nach den internationalen und europäischen Vorgaben zur Ermittlung der Treibhausgasemissionen für die Sektoren, in denen die Verbrennung der fossilen Energieträger angerechnet wird, mit einem Emissionsfaktor von null bewertet. Auf den nationalen Brennstoffemissionshandel übertragen bedeutet dies, dass für die CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Holz keine Zertifikate abgegeben werden müssen, wenn der EU-rechtlich erforderliche Nachhaltigkeitsnachweis erbracht wird.

Vor diesem Hintergrund ist die Nichteinbeziehung von Holz in den nationalen Brennstoffemissionshandel konsistent zu den internationalen Berichterstattungsregeln. Auch die CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von biogenen Deponie- und Klärgasen sind nicht in den nationalen Brennstoffemissionshandel einbezogen.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen vermag der Petitionsausschuss das mit der Petition verfolgte Anliegen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.